

<p><b>Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chósebuz – Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)</b></p> <p><b>Inkrafttreten am 01.01.2006</b></p> <p>Paragraphen  § 1 Grundsätze  § 2 Beschilderung  § 3 Pflichten der Betroffenen  § 4 Durchführungsbestimmungen  § 5 In-Kraft-Satzung/Außer-Kraft-Satzung</p> <p>Anlage  Durchführungsbestimmungen zur Benennungs- und Umbenennungssatzung für die Stadt Cottbus/Chósebuz</p>	<p><b>Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern</b></p> <p><b>-Entwurfsstand 03/2021-</b></p> <p>Paragraphen  § 1 Grundsätze  § 2 Straßennamensschilder  § 3 Pflichten der Betroffenen  § 4 Durchführungsbestimmungen  § 5 Ordnungswidrigkeiten  § 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten</p>
---	--

<p>Präambel  Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 21.12.2005 folgende Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen - Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung) beschlossen:</p>	<p>Präambel  Auf der Grundlage des § 3 i. V. m. § 28 Abs.2 Ziffer 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19 Nr. 38) i. V. m. § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung vom .....folgende Satzung beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 Grundsätze</b>  (1) Die Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen, z.B. Schulen, ist entsprechend § 11 Absatz 3 (GO) Angelegenheit der Gemeinde. Sie dient der Sicherstellung ausreichender Orientierungsmöglichkeiten im Stadtgebiet.  (2) Die Entscheidung über die Benennung/Umbenennung trifft die Stadtverordnetenversammlung. Die Einwohner der Stadt sind vor einer</p>	<p><b>§ 1 Grundsätze</b>  (1) Die Benennung oder Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen, z. B. Schulen, ist Angelegenheit der Stadt. Sofern nachfolgend in der Satzung nur der Begriff „Straßen" verwendet wird, schließt dieser alle vorgenannten weiteren Anlagen mit ein.</p>

<p><b>Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chóšebuz – Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)</b></p> <p><b>Inkrafttreten am 22.12.2005</b></p>	<p><b>Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern</b></p> <p><b>-Entwurfsstand 03/2021-</b></p>
---	---

<p>Benennung/Umbenennung zu hören und wirken somit an der Namensgebung mit.</p> <p>(3) Die Satzung gilt für das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/ Chóšebuz.</p>	<p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung trifft die Entscheidung für die Straßenbe- und -umbenennung.</p> <p>(3) Die Betroffenen sind vor einer Straßenbe- oder -umbenennung zu hören und wirken über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 an der Namensgebung mit. Betroffene sind Eigentümer*innen, Besitzer*innen und Inhaber*innen von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art sowie von grundstücksgleichen Rechten an den betroffenen Straßen.</p> <p>(4) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 Ziffer 4 BbgKVerf vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu Entscheidungen über die im Abs. 1 benannten Benennungen oder Umbenennungen in dem Ortsteil anzuhören. Bürgervereine sind ebenfalls zu beteiligen.</p> <p>(5) Die Satzung gilt für das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz.</p>
---	--

<p><b>§ 2 Beschilderung</b></p> <p>Entsprechend §3 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) vom 07. Juli 1994 gehört die kreisfreie Stadt Cottbus zum Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Die zweisprachige Beschriftung ist für das Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im § 11 Absatz 1 (SWG) und im § 24 Absatz 2 (GO) geregelt. Alle benannten/umbenannten Straßen und Plätze werden durch Straßennamensschilder mit weißer Beschriftung und weißem Rand auf blauem Grund gekennzeichnet. Die Schilder werden grundsätzlich durch die Stadt beschafft, angebracht und unterhalten. Bei Privatstraßen hat die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch den Eigentümer zu erfolgen.</p>	<p><b>§ 2 Straßennamensschilder</b></p> <p>(1) Alle benannten Straßen werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung und weißem Rand gekennzeichnet.</p> <p>(2) Entsprechend § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) vom 07. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 23]), sind die Straßennamensschilder in deutscher und sorbischer/wendischer Schreibweise auszuführen. Die Schilder werden grundsätzlich von der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschafft, angebracht und unterhalten.</p> <p>(3) Bei Privatstraßen hat die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung durch die Eigentümer*innen zu erfolgen.</p>
---	---

<p><b>Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chóšebuz – Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)</b></p> <p><b>Inkrafttreten am 22.12.2005</b></p>	<p><b>Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern</b></p> <p><b>-Entwurfsstand 03/2021-</b></p>
---	---

<p><b>§ 3 Pflichten der Betroffenen</b></p> <p>Die Betroffenen (Eigentümer, Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>§ 3 Pflichten der Betroffenen</b></p> <p>(1) Die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 haben das Anbringen von Straßennamensschildern zu dulden.</p> <p>(2) Vor Anbringen der Schilder sind die Betroffenen zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz bestimmt Ort und Zeit der Anbringung der Namensschilder. Schäden, die den Betroffenen durch das Anbringen, Auswechseln oder Entfernen der Namensschilder entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen. Straßennamensschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.</p>
<p><b>§ 4 Durchführungsbestimmungen</b></p> <p>Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Cottbus regelt mittels Durchführungsbestimmungen die Grundsätze der Benennungen/Umbenennungen und die Art der Beschilderung der Straßen.</p>	<p><b>§ 4 Durchführungsbestimmungen</b></p> <p>(1) Eine Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und Beschäftigten aus den für die Aufgabengebiete Ordnung und Sicherheit, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Stadtarchiv, Stadtentwicklung, Verkehrs- und Grünflächen zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sowie der/des Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten der Stadt Cottbus/Chóšebuz erarbeitet eine Empfehlung für die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Anzahl der Mitglieder soll paritätisch zwischen Vertreter*innen der Fraktionen und Beschäftigten der Stadtverwaltung sein. Die Fraktionen entsenden zur Mitarbeit in die Arbeitsgruppe einen Vertreter*innen mit eigenem Stimmrecht begrenzt auf die laufende Wahlperiode. Die Leitung der Arbeitsgruppe übernimmt der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Die Arbeitsgruppe führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass (wie Antragstellung oder Bauvorhaben) durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leitung den Ausschlag.</p>

<p><b>Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chóseebuz – Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)</b></p> <p><b>Inkrafttreten am 22.12.2005</b></p>	<p><b>Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern</b></p> <p><b>-Entwurfsstand 03/2021-</b></p>
--	---

	<p>Die Arbeitsgruppe führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass (wie Antragstellung oder Bauvorhaben) durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung. Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>(2) Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung erfolgt durch Veröffentlichung der Benennungsvorschläge im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóseebuz sowie durch Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen und Meinungsäußerungen. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.</p> <p>(3) Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 13 BbgKVerf ist der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen vorbehalten. Nach Beschlussfassung über die Straßenbe- und -umbenennung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Straßenname ortsüblich im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóseebuz bekannt gemacht.</p> <p>(4) Federführender Fachbereich in allen Straßenbe- und -umbenennungsangelegenheiten ist der Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster. Bei diesem ist der Antrag für eine Straßenbenennung oder auch Straßenumbenennung einzureichen.</p> <p>(5) Für die Beschilderung der Straßen ist der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zuständig. Die Straßen-namensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Benennung/Umbenennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist. An Straßen und Kreuzungen mit erheblichen Fahrverkehr richtet sich die Beschilderung nach § 45 Abs. 3 (Zeichen 437) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem halben Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.</p> <p>(6) Bei Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs ist der jeweilige Eigentümer für die Sicherstellung der Finanzierung und Beschilderung verantwortlich. Standorte, Art und</p>
--	--

<p><b>Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chósebuz – Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)</b></p> <p><b>Inkrafttreten am 22.12.2005</b></p>	<p><b>Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern</b></p> <p><b>-Entwurfsstand 03/2021-</b></p>
---	---

	<p>Ausführung der Straßennamensschilder sind Bestandteil der Ausbauplanung. Die Benennung/Umbenennung erfolgt auf Vorschlag des Eigentümers. Der Eigentümer hat bei der Auswahl des Namens die Grundsätze für Benennungen/Umbenennungen in der Stadt Cottbus/Chósebuz zu beachten.</p> <p>(7) Die Anzahl von Benennungen/Umbenennungen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name sollte nur einmal vorkommen. Das trifft grundsätzlich bei Benennungen zu. Eine Ausnahme bildet die Verfahrensweise bei notwendigen Straßenumbenennungen infolge Eingemeindung. In den von der Eingemeindung betroffenen Postleitzahlenbereichen dürfen keine doppelten Straßennamen vorkommen.</p> <p>(8) Der Straßename soll klar und einprägsam sein. Gleich klingende Straßennamen sind zu vermeiden.</p> <p>(9) Straßennamen dürfen infolge der automatisierten Datenverarbeitung nur aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“, „Gasse“ und ähnliche verwendet werden. Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen durch Straßennamen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sind nach einheitlichen Gesichtspunkten zu benennen (z. B. Musiker, Blumen- und Baumarten). Eine Benennung/Umbenennung nach Firmen, Unternehmen oder Institutionen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bleibt ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung als Einzelfallentscheidung vorbehalten.</p> <p>(10) Bei Benennungen/Umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Personen zu erfolgen. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen zu würdigen, ist von noch lebenden Angehörigen die Zustimmung einzuholen. Es sind Vorschläge von gesellschaftlichen Organisationen (z.B. Beiräte, Stiftungen, Verbände) einzuholen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.</p>
--	--

<p><b>Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chósebuz – Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)</b></p> <p><b>Inkrafttreten am 22.12.2005</b></p>	<p><b>Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern</b></p> <p><b>-Entwurfsstand 03/2021-</b></p>
---	---

	<p>(11) Von Gebühren aufgrund einer Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit der Verwaltung, die im Zusammenhang mit einer Straßenumbenennung erforderlich ist und die in den Kreis der Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt Cottbus/Chósebuz fällt, werden die Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 bei Änderungen von Dokumenten befreit. Die Befreiung gilt in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Straßenumbenennung.</p>
	<p><b>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach § 2 Abs. 3 als Eigentümer*innen von Privatstraßen Namensschilder nicht beschafft, anbringt und unterhält;</li> <li>2. nach § 3 Abs. 1 seiner Duldungspflicht nicht nachkommt;</li> <li>3. nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Namensschilder ändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt.</li> </ol> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.</p>
<p><b>§ 5 In-Kraft-Setzung/Außer-Kraft-Setzung</b></p> <p>Die Benennungs- und Umbenennungssatzung für die Stadt Cottbus/ Chósebuz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen in der Stadt Cottbus vom 18.12.1998 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz in Kraft. Die Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chósebuz - Benennungs- und Umbenennungssatzung -(Neufassung) vom 22.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebuz, Jahrgang 15 Nr. 19 vom 31.12.2005, tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>
<p>Cottbus, den 22.12.2005 Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus</p>	<p>Cottbus/Chósebuz, Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz</p>

<p><b>Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chósebuz – Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)</b></p> <p><b>Inkrafttreten am 22.12.2005</b></p>	<p><b>Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern</b></p> <p><b>-Entwurfsstand 03/2021-</b></p>
---	---

<p><b>Durchführungsbestimmungen zur Benennungs- und Umbenennungssatzung für die Stadt Cottbus/Chósebuz</b></p> <p>Grundsätze für Benennungen / Umbenennungen in der Stadt Cottbus/Chósebuz</p> <p>Auf der Grundlage des § 4 der Benennungs- und Umbenennungssatzung für die Stadt Cottbus/Chósebuz werden nachfolgende Durchführungsbestimmungen erlassen:</p> <p>(1) Zur Erarbeitung von Vorschlägen für Benennungen/Umbenennungen wird eine ständige Arbeitsgruppe aus Vertretern der zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung gebildet. Sie soll aus maximal zehn Mitglieder und dem Vorsitzenden bestehen. Die Berufung der Mitglieder der ständigen Arbeitsgruppe erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in. Er/sie beruft auch den Vorsitzenden der ständigen Arbeitsgruppe. Die Mitarbeiter der zuständigen Fachämter können über mehrere Wahlperioden hinweg Mitglied der ständigen Arbeitsgruppe bleiben und werden nur bei Bedarf durch den/die Oberbürgermeister/in neu berufen. Die ständige Arbeitsgruppe führt ihre Beratungen in unregelmäßigen Zeitabständen, in jedem Fall unmittelbar aus aktuellem Anlass durch und unterbreitet Vorschläge zur Benennung/Umbenennung. In die Vorbereitung sind die Stadtverordneten in geeigneter Weise mit einzubeziehen. Beschlüsse der ständigen Arbeitsgruppe für einzureichende Benennungs- und Umbenennungsvorschläge werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung erfolgt durch Veröffentlichung der Benennungs-/Umbenennungsvorschläge sowie durch Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen und Meinungsäußerungen. Entsprechend § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 29.09.2004, in der jeweils geltenden Fassung, werden die Vorschläge sowie Beschlüsse zur Benennung/Umbenennung ortsüblich bekannt gemacht. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu Benennungs- und Umbenennungsvorschlägen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung. Durch die ständige Arbeitsgruppe ist umfassend die Möglichkeit zu nutzen, bereits nach Vorliegen von Bebauungsplänen, Vorschläge für</p>	
---	--

**Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chóšebuz – Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)**

**Inkrafttreten am 22.12.2005**

**Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern**

**-Entwurfsstand 03/2021-**

Benennungen/Umbenennungen zur Entscheidung vorzubereiten, um den erforderlichen Vorlauf zu erhalten.

(2) Verantwortlich für die Einleitung des verwaltungstechnischen Ablaufes einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung ist das Vermessungs- und Katasteramt. Hinweise, Vorschläge und Anträge für Benennungen/Umbenennungen sind dorthin zu richten.

(3) Benennungen sind dann vorzunehmen, wenn sie im Rahmen der Lösung von Selbstverwaltungsaufgaben erforderlich sind bzw. wenn aus Gründen der Hervorhebung von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Theater, Sporteinrichtungen) Namensgebungen erfolgen. Umbenennungen sollen nur bei Vorliegen objektiver Gründe, z.B. Eingemeindungen, vorgenommen werden. Es hat eine sorgfältige Prüfung und eine verantwortungsbewusste Entscheidung über die Notwendigkeit zu erfolgen.

(4) Benennungen/Umbenennungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu veranlassen, öffentlich bekannt zu machen und den Betroffenen sowie den registerführenden Verwaltungsstellen mitzuteilen.

(5) Nachfolgende Institutionen und Dezernate sind direkt zu informieren:  
Deutsche Post AG, Niederlassung Brief  
Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik (LDS), Außenstelle  
Cottbus  
Dezernat Sicherheit, Ordnung, Umwelt  
Dezernat Jugend, Kultur, Soziales  
Dezernat Bauwesen

(6) Die Anzahl von Benennungen/Umbenennungen ist möglichst gering zu halten. Jeder Name sollte nur einmal vorkommen. Das trifft grundsätzlich bei Benennungen zu. Eine Ausnahme bildet die Verfahrensweise bei notwendigen Straßenumbenennungen infolge Eingemeindung. In den von der Eingemeindung betroffenen Postleitzahlenbereichen dürfen keine doppelten Straßennamen vorkommen.

(7) Namen die zu Verwechslungen, zu Missdeutungen oder Verspottungen Anlass geben könnten, dürfen nicht verwendet werden. Der Straßename soll möglichst

<p><b>Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chósebuz – Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)</b></p> <p><b>Inkrafttreten am 22.12.2005</b></p>	<p><b>Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern</b></p> <p><b>-Entwurfsstand 03/2021-</b></p>
---	---

<p>klar und einprägsam sein. Von der Verwendung von Namen aus Fremdsprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führt, ist möglichst abzuweichen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es sich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Verwaltung erforderlich macht und für die Bürger ausreichende Orientierungsmöglichkeiten bietet. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen und Bundesstraßen, sollten in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Werden Wohnstraßen von diesen Straßen oder Plätzen unterbrochen, soll der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweg geführt werden.</p> <p>(8) Straßennamen dürfen infolge der automatisierten Datenverarbeitung nur aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen "Straße" oder "Platz" auch die Bezeichnungen "Ring", "Damm", "Allee", "Weg", "Markt" usw. verwendet werden. Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z.B. Musiker, Blumen- und Baumarten).</p> <p>(9) Bei Benennungen / Umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Personen zu erfolgen. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen zu würdigen, ist von noch lebenden Angehörigen die Zustimmung einzuholen. Es sind Vorschläge von gesellschaftlichen Gremien einzuholen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.</p> <p>(10) Benennungen/Umbenennungen treten am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Es wird eine Frist von sechs Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung für die Durchführung aller notwendigen organisatorischen Maßnahmen festgelegt.</p> <p>(11) Die Stadtverwaltung Cottbus verzichtet bei Änderungen von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Benennung/Umbenennung erforderlich sind, auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren gegenüber den Betroffenen.</p>	
--	--

<p><b>Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chósebuz – Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)</b></p> <p><b>Inkrafttreten am 22.12.2005</b></p>	<p><b>Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern</b></p> <p><b>-Entwurfsstand 03/2021-</b></p>
---	---

<p>(12) Für die dabei notwendige verwaltungstechnische Koordinierung einschließlich öffentlicher Bekanntmachung ist das Vermessungs- und Katasteramt zuständig.</p> <p>(13) Für die Beschilderung der Straßen und Plätze ist das Tief- und Straßenbauamt zuständig. Die Straßennamensschilder sind unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung der Benennung/Umbenennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist. An Straßen und Kreuzungen mit erheblichen Fahrverkehr richtet sich die Beschilderung nach § 42 Absatz 8 (Zeichen 437) Straßenverkehrsordnung (StVO). Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.</p> <p>(14) Die Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes bestimmt die Standorte der Straßennamensschilder auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Aufstellung, Betreuung und Rückbau dieser Schilder erfolgt durch das Tief- und Straßenbauamt.</p> <p>(15) Bei Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs ist der jeweilige Eigentümer für die Sicherstellung der Finanzierung und Beschilderung verantwortlich. Standorte, Art und Ausführung der Straßennamensschilder sind Bestandteil der Ausbauplanung. Die Benennung/Umbenennung erfolgt auf Vorschlag des Eigentümers. Der Eigentümer hat bei der Auswahl des Namens die Grundsätze für Benennungen/Umbenennungen in der Stadt Cottbus/Chósebuz zu beachten.</p> <p>(16) Im gesamten Stadtgebiet gilt die deutsche Schreibweise. Bei der Benennung/Umbenennung ist die amtliche Schreibweise nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung festzulegen. Die Bezeichnungen, die auf Straßen-, Park- und Grünanlagenschildern, Schildern mit Benennungen/Umbenennungen von Einrichtungen u.ä. verwendet werden, müssen mit der amtlichen Bezeichnung in der vollständigen Schreibweise übereinstimmen. Dies gilt auch für Straßenverzeichnisse, Verwaltungsregister und im allgemeinen Verwaltungsgebrauch. Schreibweise übereinstimmen. Dies gilt auch für Straßenverzeichnisse, Verwaltungsregister und im allgemeinen Verwaltungsgebrauch.</p>	
---	--

<p><b>Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chóšebuz – Benennungs- und Umbenennungssatzung - (Neufassung)</b></p> <p><b>Inkrafttreten am 22.12.2005</b></p>	<p><b>Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern</b></p> <p><b>-Entwurfsstand 03/2021-</b></p>
---	---

<p>(17) Nach erfolgten Benennungen/Umbenennungen sind die gültigen Bezeichnungen durch das Vermessungs- und Katasteramt in die Geobasisdaten des geografischen Informationssystems (GIS) der Stadt Cottbus sowie in weitere Kartenwerke zeitnah einzuarbeiten.</p> <p>Cottbus, den 22.12.2005  gez. Karin Rätzel  Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus</p>	
---	--